

mehr oder weniger überzeugten Sympathisanten der Friedensbewegung bewirkt. Eindrucksvoll „von der anderen Seite“ war allein der Richter Wassermann, der, obwohl selbst Sympathisant der Friedensbewegung, dieser immer wieder mit dem Argument zusetzte: Regelverletzung sei schon Gewalt und deren Einbindung in einen allgemein verstandenen Verfassungskonsens genüge nicht.

Eine deutsche Last: wieder einmal spürbar

Vielleicht war das eigentliche Problem der Tagung aber wieder einmal eine Last deutscher Geschichte: der politisch verstandene Widerstandsbegriff, auch der von GG Art. 20, Abs. 4, ist in Deutschland „Drittes-Reich-besetzt“. Entsprechend überhöht wirkt er auf die, die vor Widerstand warnen, wie auf die, die sich bestimmter Elemente des politischen Widerstands bedienen möchten. Auf der Strecke bleibt dabei die Frage, ob es nicht auch unter demokratischen Verhältnissen zu Situationen kommen kann, in denen es des Drucks außerparlamentarischer Mittel bedarf, um politisch geschaffenes Unrecht zu überwinden oder zu verhüten.

Ist es falscher Pragmatismus, anzunehmen, daß es immer wieder einmal des Drucks von Protestbewegungen von unten bedarf, um eine ungerechte Situation zu entblockieren? Nur, warum so viel Aufhebens davon machen und so

typisch deutsch überall Ansprüche und Rechte herausdestillieren und nicht einfach akzeptieren, daß es Rechtsverletzungen gibt, gegen die staatliche Gewalt vorgehen muß und deren Folgen die Betroffenen (auch in Form von Bestrafungen) in Kauf zu nehmen haben. Warum sollte eine politische Entwicklung, z. B. von weniger zu mehr Personen- und Sachgerechtigkeit, nicht gerade auch so weitergebracht werden? Rudolf Wassermann hatte wohl einen sehr schöngeistigen Begriff von politischer Kultur, wenn er im Gegenüber von Polizei und Demonstranten schon ein Zeichen ihres Verfalls sah.

Ginge es nicht um die angesichts der atomaren Rüstung zur Apokalypse geronnene Friedensfrage (das Dutschke-Zitat aus dem Munde Vogts, das Überleben der Menschheit als Gattung habe Vorrang vor den Klasseninteressen, war diesbezüglich besonders aufschlußreich), ließe sich der hier absichtlich vergrößerten These von Habermas: der öffentlichen Gewalt zusetzen, aber ohne Wehleidigkeit und ohne Generalangriff auf die demokratische Grundordnung, aber auch ohne Ausweichen auf eine in sich fragwürdige „plebiszitäre Demokratie“ die Folgen tragen, durchaus einiges abgewinnen. Staat und Bürger blieben dann berechenbare Größen.

Von Tutzing nahm man den Eindruck mit, die Auseinandersetzung um die Friedensfrage muß erst abgeklungen sein, um auf die Fragen zu kommen, die ihr zugrunde liegen.

David Seeber

Kurzinformationen

Das in der Verfassung der Bundesrepublik garantierte Recht auf Widerstand (Art. 20, 4) darf nach Auffassung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) von der Friedensbewegung nicht als Rechtfertigung politischer Aktionen geltend gemacht werden. Auch „ziviler Ungehorsam“ sei nach der demokratischen Rechtsordnung der Bundesrepublik ein „Rechtsbruch“ und als solcher zu ahnden. Wer andere Bürger oder Verfassungsorgane, auch ohne gewalttätig zu sein, in ihrer freien Entscheidung behindere, unternehme nicht „gewaltfreie Aktionen“, sondern übe physischen oder psychischen Zwang aus. Wo Gewalt gegen Sachen angewandt oder Sachbeschädigung bewußt in Kauf genommen werde, handele es sich nicht um sogenannte Regelverletzungen, sondern um Rechtsbruch. Zwar anerkennt das katholische Laiengremium „Wille und Einsatz“ der Friedensbewegung, vor den Gefahren der weltweiten atomaren Rüstung zu warnen, weist aber den Anspruch, allein und gänzlich im Recht zu sein und sich deshalb als Gewissen der Nation zu verstehen, zurück. Das Zentralkomitee zeigte sich betroffen darüber, wie viele Anhänger der Friedensbewegung „Einwände aus Vernunftgründen für moralisch fragwürdig halten, so als seien in Existenzfragen der Menschheit Angst und Emotionen Ausweis besonderer Moralität“. Auf seiner Herbstversammlung (11./12. 11. 83) entschied sich das ZdK damit für eine klare Stellungnahme zur staatsrechtlichen Situation, während sich vor allem der Bund der katholischen Jugend eine „mehr politische“ Erklärung an die Adresse der Friedensbewegung gewünscht hätte.

In seinem der Debatte vorausgegangen Bericht zur Lage hatte

ZdK-Präsident Prof. Hans Maier davor gewarnt, den politischen Streit um die Friedenssicherung in einen Glaubenskrieg ausarten zu lassen. „Wir begegnen Gruppen, die sich für das öffentliche Gewissen halten, die behaupten, allein im Recht zu sein und deshalb auch gesetztes Recht geringschätzen und mißachten zu dürfen. Hier äußert sich eine eigentümliche – sehr deutsche – Staatsfremdheit. Und es besteht die Gefahr, daß unter ihrem Einfluß das gute Wort vom Frieden immer mehr zu einer Chiffre wird, unter der eine andere Art von Verfassung im Innern und eine veränderte Stellung der Bundesrepublik nach außen, im Konzert ihrer westlichen Verbündeten gefordert wird.“

In einer weiteren Stellungnahme forderte die Vollversammlung des Zentralkomitees einen *besseren Schutz menschlichen Lebens*: Man könne und wolle sich nicht mit der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung des § 218 StGB abfinden, weil die Folgen dieses Gesetzes in ihrer gefährlichen Langzeitwirkung für das Rechtsbewußtsein der Bürger und für die Situation der Betroffenen immer deutlicher zutage träten. Es untergrabe die Rechtsordnung, wenn Werte wie Eigentum, Vermögen, Ehre geschützt seien, während das Leben in weiten Bereichen schutzlos gestellt sei, erklärte dazu Vizepräsident Walter Bayerlein. Das Wertbewußtsein werde am deutlichsten dadurch zerstört, daß die Abtreibung aus Krankenkassenmitteln und Steuergeldern finanziert werde. Der Bürger frage sich: Wie soll etwas unerlaubt sein, was aus Mitteln der Allgemeinheit bezahlt wird? Die statistisch erfaßten 95 000 ums Leben gebrachten Kinder seien eine ungeheuerliche Barbarei, über die häufig ein Grauschleier der Verdrängung gebeitet

werde. Enttäuscht zeigte sich das Zentralkomitee über die Haltung der neuen Bundesregierung in dieser Frage. In dem Text, der wie die Erklärung zum Widerstandsrecht dem geschäftsführenden Ausschuss zur Endredaktion übergeben wurde, ist auf Anregung der Frauenverbände auch eine Aufforderung an die Männer enthalten, sich ihrer Verantwortung nicht zu entziehen. Der Antrag von 25 Mitgliedern, das ZdK möge für 1985 eine *neue Gemeinsame Synode der Bistümer* in der Bundesrepublik fordern, wurde zurückgestellt, jedoch betonte die Vollversammlung in einem Beschluß die „Notwendigkeit, in den Verbänden, den Diözesanräten und in der Deutschen Bischofskonferenz über Möglichkeiten, Termin, Inhalt und Gestalt einer Gemeinsamen Synode einen Meinungsprozeß in Gang zu setzen“. In einer weiteren Erklärung macht das ZdK auf die Problematik des veränderten Ausmaßes und Verständnisses von Arbeit und Freizeit aufmerksam. – Unter den 40 satzungsgemäß neu zu wählenden Mitgliedern des Zentralkomitees sind u. a. der bayrische Landtagsabgeordnete *Alois Glück*, die parlamentarische Staatssekretärin im Familienministerium, *Irmgard Karwatzki*, und die CDU-Fraktionsvorsitzenden des niedersächsischen und des baden-württembergischen Landtages, *Werner Remmers* und *Erwin Teufel*.

Drei Bischofsernennungen Ende Oktober haben im niederländischen Katholizismus für neue Unruhe gesorgt. Am 21. Oktober ernannte Johannes Paul II. den bisherigen Weihbischof von Rotterdam, *Ronald Ph. Baer* OSB, zum Nachfolger von Bischof Adrian Simonis von Rotterdam, der am 8. Dezember sein neues Amt als Erzbischof von Utrecht antreten wird. Gleichzeitig wurde die Ernennung des bisherigen Apostolischen Vikars von Nekemte (Äthiopien) *Hendrik Joseph A. Bomers* (47) zum Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge für Bischof Theodor Zwartkruis von Haarlem und von Professor *Jan Lescauwae* (60) zum Weihbischof für dieses Bistum bekanntgegeben. In Haarlem überstürzten sich die Ereignisse: Noch am Tag der Ernennung seines Koadjutors starb Bischof Zwartkruis. Tags zuvor hatte er noch einen Hirtenbrief verfaßt, in dem er den Gläubigen seines Bistums mitteilte, daß für ihn sowohl die Ernennung von Bischof Bomers zum Koadjutor wie auch die gleichzeitige Ernennung eines Weihbischofs eine *Überraschung* gewesen sei. Bomers, der in seinem Heimatland bisher so gut wie nicht bekannt war, stand nicht auf der Vorschlagsliste des Haarlemer Domkapitels. In vielen Reaktionen wurde der plötzliche Tod des über sein Bistum hinaus angesehenen Bischofs Zwartkruis in einen direkten Zusammenhang mit den römischen Personalentscheidungen gebracht; es kam zu zahlreichen oft sehr *emotionalen Protesten* gegen die Ernennungen. Sie bezogen sich allerdings fast ausschließlich auf das römische Vorgehen (wobei vor allem auch der niederländische Pronuntius *Bruno Wüstenberg* unter Beschuß geriet), weniger auf die Person der neuen Bischöfe. Sie sind zweifellos dem auf Stabilisierung und Lehramtstreue ausgerichteten Flügel des niederländischen Katholizismus zuzurechnen, gelten aber wie auch der neue Erzbischof von Utrecht als durchaus gesprächsbereit. Der zum Weihbischof von Haarlem ernannte Theologe Lescauwae lehrte die letzten Jahre in Leuven, nachdem er nicht zuletzt wegen Schwierigkeiten mit dem dortigen theologischen und kirchlichen Klima einen Lehrstuhl an der Theologischen Hochschule in Tilburg aufgegeben hatte. Er war Sondersekretär während der römischen Sondersynode der niederländischen Bischöfe. Die Ernennungen (Bomers wurde am 22. Oktober formell zum Bischof von Haarlem ernannt) sind ein weiterer Beleg dafür, daß der Vatikan die Situation in der niederländischen Kirche vor allem durch Vergrößerung des Episkopats

durch in seinen Augen zuverlässige Kandidaten in den Griff bekommen möchte.

Vom 4. bis 8. November kamen die französischen Bischöfe in Lourdes zu ihrer diesjährigen Vollversammlung zusammen. Von den Ergebnissen der Vollversammlung fand das Friedenspapier des Episkopats begrifflicherweise die größte Resonanz (vgl. ds. Heft, S. 542). Die Bischöfe beschäftigten sich aber auch mit den Ordensgemeinschaften in der französischen Kirche, mit der Priesterausbildung sowie mit dem Apostolat der Kirche in der Arbeitswelt. Zum letzten Punkt, mit dem sich schon die beiden letzten Vollversammlungen befaßt hatten, wurde in Lourdes ein *Grundsatzdokument* verabschiedet. Es versucht einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen, die in der Frage des kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt im französischen Katholizismus im allgemeinen wie innerhalb der Bischofskonferenz vertreten werden: Das Dokument betont sehr nachdrücklich die notwendige *Einbindung* der „Mission ouvrière“ in die Diözesankirche, erkennt aber auch die Bedeutung spezieller Dienste an. „In der Diözesankirche räumen wir unter den Partnern der Mission in der Arbeitswelt den Bewegungen und ihren Seelsorgern den notwendigen Platz ein.“ Der besondere Einsatz der Arbeiterpriester und der als Arbeiter beschäftigten Ordensleute manifestiere die Hinwendung Christi zu den besonders Benachteiligten. Die Bischöfe fordern, daß der Dienst in der Arbeitswelt allen Arbeitern gelten müsse, unabhängig von ihren jeweiligen soziopolitischen Anschauungen und daß das spezifisch Christliche gewahrt werden müsse. Notwendig sei eine Verstärkung der Zusammenarbeit aller in der „Mission ouvrière“ Tätigen. Die Bischöfe verabschiedeten außerdem die seit 1978 ad experimentum geltende „Ratio institutionis“ und die „Ratio studiorum“ für die Priesterausbildung in der französischen Kirche. Im ersten Dokument, das während der Vollversammlung nochmals intensiv diskutiert wurde, wird vor allem auf die spirituelle Formung der Priesteramtskandidaten abgehoben sowie auf die Notwendigkeit, während der Ausbildung auch Erfahrungen mit dem Leben einer christlichen Gemeinschaft außerhalb des Seminars zu sammeln.

In Form eines Briefes an Kardinal Willebrands hat sich Johannes Paul II. zum Lutherjubiläum geäußert. Eine päpstliche Äußerung aus Anlaß des Lutherjahres war allgemein erwartet worden, nachdem Johannes Paul II. schon zum Jubiläum der Confessio Augustana 1980 eine Botschaft geschickt hatte. Der vom 31. Oktober datierte Brief an den Präsidenten des Einheitssekretariats (Osservatore Romano, 6. 11. 1983) betont, der 500. Geburtstag Martin Luthers solle eine Gelegenheit sein, „in Wahrhaftigkeit und Liebe über die geschichtsträchtigen Ereignisse der Reformationszeit nachzudenken“. Der Papst begrüßt die Intention namhafter Persönlichkeiten und Gremien in der lutherischen Christenheit, das Lutherjahr in echt ökumenischem Geist zu gestalten. Er erkenne darin eine „brüderliche Einladung für ein gemeinsames Bemühen sowohl um ein vertieftes und vollkommeneres Bild der historischen Ereignisse als auch um eine kritische Auseinandersetzung mit dem mannigfachen Erbe Luthers“. Der Brief spricht von der *tiefen Religiosität Luthers*, der von der brennenden Leidenschaft für die Frage nach dem ewigen Heil getrieben worden sei. Es sei durch die wissenschaftliche Forschung deutlich geworden, daß sich der „Bruch der Kircheneinheit weder auf Unverständnis seitens der Hirten der katholischen Kirche noch auf mangelndes Verstehen des wahren Katholizismus aufseiten Luthers allein“ zurückführen lasse. Vielmehr seien beim

Streit um das Verhältnis von Glaube und Überlieferung Grundfragen der rechten Auslegung und Aneignung des christlichen Glaubens im Spiel gewesen, deren kirchentrennende Wirkung durch bloßes historisches Verstehen nicht zu überwinden sei. Im Blick auf Luther und auf die Wiederherstellung der Einheit sei zweierlei nötig: Zunächst weitere sorgfältige historische Arbeit, um zu einem gerechten Bild des Reformators und seiner ganzen Epoche zu kommen. „Wo Schuld ist, muß sie anerkannt werden, gleich welche Seite sie trifft.“ Die historische Klärung müsse Hand in Hand gehen mit dem *Dialog des Glaubens*. Er findet nach den Worten des Papstes seine feste Grundlage in dem, „was uns gemäß den evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften auch nach der Trennung verbindet: im Wort der Schrift, in den Glaubensbekenntnissen, in den Konzilien der alten Kirche“.

Die Spannungen zwischen der katholischen Hierarchie und der sandinistischen Regierung in Nicaragua haben sich erneut verschärft. Als Reaktion auf die Ausschreitungen von Demonstrationen

gegen Priester und den Weihbischof von Managua, *Bosco Vivas Robelo*, beging die Erzdiözese Managua am Tag Allerseelen, dem 2. November, einen Tag der Trauer, des Fastens und des Gebets. Zum gleichen Zeitpunkt kündigte die Regierung von Nicaragua die Ausweisung von zwei Salesianer-Missionaren an. Dem Spanier *Luis Corral* und dem aus Costa Rica stammenden *José Maria Pacheco* wird vorgeworfen, die „Jugendbewegung für die Gewaltlosigkeit“ unterstützt zu haben, deren Angehörige den von der Regierung für Männer zwischen 17 und 40 Jahren vorgeschriebenen Militärdienst verweigern. Die nicaraguanische Bischofskonferenz hatte bereits Ende September mit einem Hirtenbrief gegen dieses Gesetz Stellung bezogen. Sie vermißt die Möglichkeiten der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und sieht in dem Gesetz alle Anzeichen totalitärer Staatsführung. Der Regens des Priesterseminars von Managua, *Oswaldo Mondragón*, nannte das Gesetz eine totalitäre Vorschrift, die keinen Unterschied zwischen Partei und Armee mache. So leiste man in der Armee einen Dienst für die sandinistische Partei und nicht für das Vaterland.

Zeitschriften

Theologie und Religion

BØRRESEN, KARI ELISABETH. *Maria in der katholischen Theologie*. In: Concilium Jhg. 19 Heft 10 (Oktober 1983) S. 632–640.

Im Rahmen eines Hefts, das ganz mariologischen Fragen gewidmet ist, gibt die norwegische Theologin Børresen eine knappe, aber aufschlußreiche Skizze der Entwicklung der katholischen Mariologie von den altkirchlichen Konzilien bis zum Zweiten Vatikanum, wobei sie jeweils das Ineinander theologischer und anthropologischer Aussagen analysiert. So stellt sie zur Eva-Maria-Typologie fest, das Thema von der neuen Eva sei als geschichtsgebundene menschliche Wortgestalt überholt. Die beiden Mariendogmen von 1854 und 1950 blieben im leeren Raum bloßer Vermutungen hängen, wenn sie nicht mehr durch die augustinerische Lehre von der durch die väterliche Zeugung übertragenen Erbsünde oder der Lehre von der „anima separata“ gestützt würden. Børresen ist auch gegenüber neueren Versuchen einer Aneignung der Mariengestalt kritisch: So ist sie skeptisch gegenüber einer exzessiven Deutung Marias als Urbild der durch Christus befreiten Schöpfung; das Gespräch über die Befreiung solle christozentrisch bleiben. Auch die feministische Maria als Vorbild der Frauenbewegung sei noch in einer androzentrischen Typologie verhaftet und werde dadurch widersprüchlich. Sie warnt auch vor einer Vergöttlichung Marias im Interesse der Hervorhebung der weiblichen Dimension Gottes. Ihre Schlußfolgerung: „Wenn die androzentrischen Aprioris einmal nicht mehr da sind, wird es auch nicht mehr möglich sein, die traditionellen Begriffe für Maria oder die Kirche zu verwenden.“

LAFONT, GHISLAIN. *Écouter Heidegger en théologien*. In: Revue des Sciences philosophiques et théologiques Jhg. 67 Heft 3 (1983) S. 371–398.

Auf hohem gedanklichem Niveau nimmt sich der Autor eines Themas an, das weitgehend in den Hintergrund des Interesses getreten ist: Gibt es Berührungspunkte zwischen dem Grundansatz von Heideggers Denken und der christlichen Theologie? In Lafonts Analyse ergibt sich eine erste Konvergenz zwischen Heideggers Deutung des Seins als Ereignis und einer Theologie, die jenseits der Metaphysik vom unverfügbaren Ereignis des Bundes und der Offenbarung als Geschenk her denkt. In einem zweiten Anlauf versucht er zu zeigen, daß sich eine Grundschwierigkeit von Heideggers Denken von einem Neuverständnis der christlichen Schöpfungslehre her angehen läßt: Während Heidegger die Rückwendung vom Ereignis des Seins zum Seienden nicht wirklich gelingt, läßt sich im Verständnis des Seins als Akt beides zusammendenken. Schöpfung besagt ja gleichzeitig radikale Autonomie und vollständige Abhängigkeit. Daraus zieht Lafont die Schlußfolgerung für die Theologie, man müsse beim Reden über Gott und Jesus Christus vom Sein sprechen, dabei aber sorgfältig darauf achten, wie vom Sein gesprochen werde.

Kultur und Gesellschaft

DUPUY, PIERRE-MARIE. *Les sanctions internationales entre le droit et la stratégie*. In: Etudes novembre 1983 S. 437–450.

Die Liste der Fälle ist lang, in denen Verletzungen des internationalen Rechts von nicht unmittelbar betroffenen Ländern mit

Sanktionen beantwortet wurden: Afghanistan, Iran, Polen, Falkland-Inseln, Libanon, der Abschluß einer südkoreanischen Verkehrsmaschine. Die Liste der international anerkannten Rechte, die in diesen Aktionen verletzt wurden, ist ebenso lang. Der Autor stellt eine zunehmende Tendenz fest, in solchen Fällen vor allem mit wirtschaftlichen Sanktionen gegen die Urheber der Aktionen vorzugehen. Ein Vergleich: Beim Einmarsch der Warschauer Pakt-Truppen 1968 in Prag habe es demgegenüber lediglich ein „vergebliches Konzert an Entrüstung“ gegeben. Was die juristische Rechtfertigung von Sanktionen angehe, spüre man, wie auch ein Wachen über die Einhaltung des internationalen Rechts von einer „gewissen Ideologie der internationalen Beziehungen“ nicht unberührt sei. Unter ethischem Gesichtspunkt werde deutlich, wie schwierig es sei, die unnachgiebige Überwachung der Einhaltung von Prinzipien mit dem Kalkül politischer Opportunität zu verbinden. Auf die Vereinten Nationen kommt hier eine große Verantwortung zu: „Das Gemeinwohl kann nicht von einer Fraktion der Gemeinschaft verteidigt werden, die selbst in Verdacht steht, nur einen Clan darzustellen. Es verlangt, daß wenigstens annähernd Institutionen funktionieren, die beauftragt sind, es zu garantieren.“

WANDSCHNEIDER, DIETER. *Ethik zwischen Genetik und Metaphysik*. In: Universitas Jhg. 38 Heft 11 (November 1983), S. 1139–1149.

Bei der Frage nach dem Fundament ethischer Normen spricht sich der Autor für eine metaphysische Begründungsbasis aus, für eine „Metaphysik der Vernunft“.